

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 85 (1976)
Heft: 2

Artikel: Die guten Dienste der Schweiz
Autor: Schärer, Martin R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die guten Dienste der Schweiz

Martin R. Schärer

«Die guten Dienste der Schweiz» ist eine Sonderausstellung betitelt, die vom Schweizerischen Landesmuseum in Zürich zusammengestellt und letztes Jahr dort gezeigt wurde. Sie soll die vielfältigen Möglichkeiten guter Dienste, die entweder offiziell von staatlichen Organen oder aber von Schweizern als Privatpersonen im Verlaufe der letzten hundert Jahre wahrgenommen wurden, an einigen Beispielen aufzeigen. Der nachfolgende Artikel, den uns Herr Dr. M. Schärer freundlicherweise zur Verfügung stellt, kann nur summarisch auf die verschiedenen Aspekte eingehen; es lohnt sich, die äusserst interessante Materie anhand der Dokumente und der Begleitbroschüre näher zu studieren. Die Ausstellung ist vom 5. 3. – 2. 5. in Basel zu sehen und soll anschliessend noch in anderen Städten gezeigt werden, unter anderem in Bern, Neuenburg und St.Gallen.

Als «gute Dienste» (im erweiterten, nicht nur politischen Sinn, wo es um die Lösung des Konfliktes selber geht) bezeichnet man Aktionen, die in irgendeiner Form der Milderung von zwischenstaatlichen Konflikten dienen. Dies kann auf mannigfaltige Art und Weise geschehen. Wir unterscheiden sechs wesentliche Bereiche: Vermittlung, Schiedsgerichtswesen, internationale Mandate, internationale Organisationen und Konferenzen, Schutzmacht-tätigkeit, humanitäre Aufgaben.

Gute Dienste kann grundsätzlich jeder an einem bestimmten Konflikt unbeteiligte Staat leisten. Ein dauernd neutrales Land wie die Schweiz, dessen Neutralität zudem international anerkannt ist, wird aber naturgemäss häufiger in die Lage kommen, seine Hilfe gewähren zu können.

Bei der **Vermittlung** versucht ein neutraler Drittstaat oder einer seiner Staatsangehörigen, einen Streit zwischen zwei anderen Staaten zu schlichten. Eine solche Hilfe kann rein technischer Art sein, beispielsweise indem Konferenzräume, Fahrzeuge, Übermittlungsgeräte usw. zur Verfügung gestellt werden. Sie kann aber auch konkrete Lösungsvorschläge beinhalten. Eine Vermittlung erfolgt entweder auf Initiative eines unbeteiligten Staates oder aber auf Ersuchen der Konfliktparteien selbst.

Ein konkretes Beispiel soll das Gesagte veranschaulichen: Im Herbst 1944 wurden die deutschen Truppen durch die Alliierten aus Frankreich zurückgedrängt. Minister Walter Stucki war damals schweizerischer Gesandter in der Hauptstadt des unbesetzten Teils Frankreichs, in Vichy, wo Marschall Philippe Pétain als Staatschef amtierte. Da Stucki das Vertrauen beider Parteien besass, konnte er zwischen den französischen Streitkräften und der Deutschen Wehrmacht vermitteln, so dass die Stadt ohne Blutvergiessen und Zerstörungen übergeben werden konnte.

Im Gegensatz zu einer unverbindlichen Vermittlung – die Lösungsvorschläge können je nach Gutdünken von den beteiligten Staaten angenommen werden oder nicht – ist das Urteil eines **Schiedsgerichts** rechtsgültig und damit bindend. In der Regel kommen die Streitparteien in einem Vertrag überein, einen neutralen Staat oder einen seiner Staatsangehörigen als Schiedsrichter anzurufen. Es gab aber auch Richterkollegien, in denen Staatsbürger aus verschiedenen Ländern gemeinsam Recht sprachen. Ein ständig zur Verfügung stehendes Gericht ist der Internationale Gerichtshof in Den Haag.

Was die Schweiz betrifft, so haben Vermittlung und Schiedsgerichtswesen eine lange innereidgenössische Tradition. Seit dem Bundesbrief von 1291 enthalten alle Urkunden zur Aufnahme neuer Stände Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Kantonen. Ähnliches gilt auch für die heute gültige Bundesverfassung von 1848/1874.

Ein Beispiel schweizerischer Schiedsgerichtstätigkeit in einem internationalen Konflikt soll die grundsätzlichen Bemerkungen illustrieren. Seit dem 19. Jahrhundert, als die ehemaligen spanischen Kolonien Venezuela und Kolumbien unabhängig wurden, bestanden Unklarheiten über den Verlauf der gemeinsamen Grenze. Um diesen Konflikt einer endgültigen Lösung zuzuführen, kamen die beiden Staaten 1917 überein, den Schweizerischen Bundesrat (als Gesamtbehörde) zum Schiedsrichter aufzurufen. Das Urteil wurde 1922 gefällt. Bis 1924 legte dann eine schweizerische Expertenkommission in risikoreichen Einsätzen in den südamerikanischen Urwäldern die Grenze genau fest. Interessant dabei ist, dass diese Kommission schiedsrichterliche Befugnisse hatte und die Grenze somit an Ort und Stelle endgültig markieren konnte.

Immer wieder wurden offizielle Stellen oder Privatpersonen mit **internationalen Aufträgen** betraut. Als Beispiel sei hier die seit Beendigung des Koreakrieges 1953 bestehende Neutrale Überwachungskommission erwähnt, in der die Schweiz neben Schweden, Polen und der Tschechoslowakei vertreten ist. Die Kommission hat die Einhaltung der Waffenstillstandslinie zu kontrollieren. Die anfangs 120 Mann zählende schweizerische Truppe umfasst heute noch sieben Personen (Schweden hat ebenfalls 7, Polen und die Tschechoslowakei je 10 Mann).

Zahlreich sind die **internationalen Organisationen** zwischenstaatlicher oder nicht-gouvernementaler Natur, die ihren Sitz in der neutralen Schweiz haben. Bekanntes Beispiel neben dem heute bestehenden europäischen UNO-Sitz war der Völkerbund in der Zwischenkriegszeit.

Als Tagungsort bevorzugen viele **internationale Konferenzen** den meist unbeteilig-

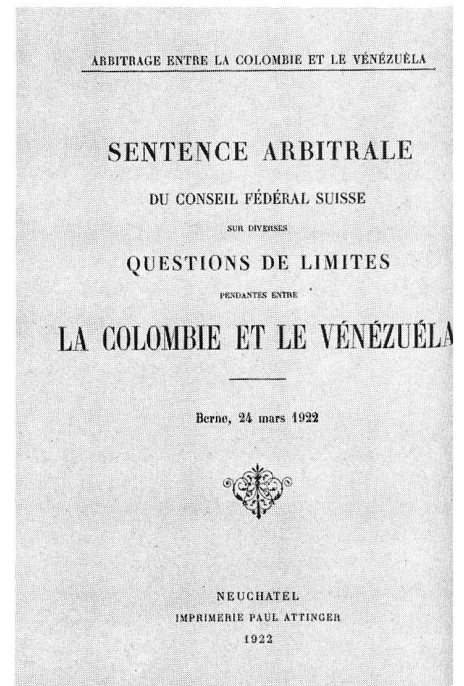
ten Kleinstaat. Vor 50 Jahren war es die Konferenz von Locarno, an der Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Polen und die Tschechoslowakei teilnahmen. Es ging dabei vor allem um die vertragliche Fixierung und Garantierung der deutschen Westgrenze.

Besonders faszinierend ist die Aktivität der Schweiz als **Schutzmacht**. Wenn zwei Staaten ihre diplomatischen Beziehungen abbrechen, wird meist ein Schutzstaat mit der Wahrnehmung der fremden Interessen betraut. Die schweizerische Schutzmachtätigkeit begann im Deutsch-Französischen Krieg, als die Eidgenossenschaft Baden und Bayern in Frankreich vertrat. Im Ersten Weltkrieg waren es 27 Mandate, im Zweiten dann 260 Vertretungen, die für insgesamt 43 Staaten mit total rund 1,6 Milliarden Einwohnern oder vier Fünftel der Erdbevölkerung ausgeführt wurden; es waren dies 70 Prozent aller von irgendwelchen Staaten ausgeführten Mandate.

Die am 8. September 1939 geschaffene Abteilung für Fremde Interessen des Eidgenössischen Politischen Departements, im Hotel Savoy untergebracht, beschäftigte in Bern und auf sämtlichen Aussenposten zeitweise über 1200 Personen, die sich alle mit Schutzmachtaufgaben befassen. Insgesamt wurden im Hotel Savoy etwa eine halbe Million Briefe und diplomatische Noten sowie über 64 000 chiffrierte und offene Telegramme bearbeitet. In der Statistik seit 1945 zeichnen sich die grossen Konflikte ab, die jeweils eine Erhöhung der Mandatszahlen zur Folge hatten: Ölkonflikt im Iran 1952; Suezkrise 1956; Kubakrise 1962 und Jom-Kippur-Krieg 1973. Heute (Ende 1975) vertritt die Schweiz folgende 17 Staaten: Iran in Israel (seit 1958); die Vereinigten Staaten in Kuba (1961); Guatemala in Kuba (1962); Grossbritannien in Guatemala (1963); Honduras in Kuba (1963); Chile in Kuba (1973); Brasilien in Kuba (1964); Ecuador in Kuba (1964); Israel in Ungarn (1967), Sri Lanka (1970), Ghana (1973), Liberia (1973) und Madagaskar (1973); Indien in Pakistan und Pakistan in Indien (1971); die Elfenbeinküste in Israel (1973) sowie Polen in Chile (1973).

Wichtigste Aufgaben einer Schutzmacht sind: Schutz des diplomatischen und konsularischen Personals, das nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen heimgeschafft werden muss; Schutz der Bürger des vertretenen Staates sowie deren Hab und Gut; Schutz des Eigentums der vertretenen Länder; Schutz der Kriegsgefangenen und der verwundeten oder kranken Armeemitglieder unter Anwendung der Genfer Konvention und in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK); Heim-schaffung von Angehörigen des vertretenen Landes sowie Ausstellung von Visa für das vertretene Land.

1917 übernahm der Bundesrat als Kollegialbehörde das Amt des Schiedsrichters in einem Grenzstreit zwischen Kolumbien und Venezuela. Das 1891 vom spanischen Monarchen gefällte Urteil hatte die Zwistigkeiten nicht beenden können, weil die Grenze damals in verschiedenen Abschnitten ungenau festgelegt worden war. Deshalb erhielt eine Expertenkommission den Auftrag, die Grenze entsprechend dem Schiedsspruch an Ort und Stelle zu markieren. Über das abenteuerliche Unterfangen geben Tagebücher und reiches Bildmaterial, die von den Schweizern nach Hause gebracht wurden, anschaulichen Bericht.



Eine interessante und spektakuläre Aufgabe fiel der Schutzmacht Schweiz nach dem Abwurf der amerikanischen Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki im August 1945 zu. Da die Eidgenossenschaft sowohl die japanischen Interessen in den Vereinigten Staaten als auch diejenigen der USA in Japan wahrnahm, liefen die gesamten Kapitulationsverhandlungen über Bern – eine Woche fiebriger Aktivität im Mittelpunkt der Weltpolitik.

Die **humanitäre Hilfe** in Konflikt- und Katastrophengebieten, die Betreuung von Gefangenen und Verwundeten sowie die Suche nach Vermissten hat eine lange schweizerische Tradition, die von Henry Dunant und seinen Rotkreuz-Gedanken bis zu Einsätzen der Gegenwart mit modernsten technischen Hilfsmitteln reicht.

Neben der Schweiz leisten auch viele andere Staaten Bedeutendes auf dem Gebiet der guten Dienste. Die Ausstellung will darum auch nicht eine besondere Rolle der schweizerischen Aussenpolitik propagieren, sondern nüchtern und sachlich über Möglichkeiten und Grenzen kleinstaatlicher Diplomatie informieren. Wenn die Schweiz sehr häufig zum Zuge kam, so vor allem wegen der dauernden und völkerrechtlich anerkannten Neutralität als der wichtigsten Voraussetzung, dann aber auch wegen der innerpolitischen Ruhe und einer stabilen und berechenbaren Aussenpolitik ohne Expansionswünsche. So stellt denn die vielfältige Aktivität der Schweiz im Rahmen der guten Dienste aufs Ganze gesehen einen vielleicht sehr kleinen, aber doch nicht unbedeutenden Beitrag zum Weltfrieden dar.